

BVGer E-7834/2025 vom 2. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7834_2025_d20250902

FR: TAF E-7834/2025 du 2 septembre 2025

IT: TAF E-7834/2025 del 2 settembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 2. September 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten, nachdem der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet wurde.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen

E-7834/2025 Seite 5 richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen von Asylvorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1 und 2010/57 E. 2.3, je m.w.H.).

E. 4.4

Wer sich darauf beruft, dass durch seine Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen seines Verhaltens nach der Ausreise eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von

E-7834/2025 Seite 6 Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

E. 5.1

In der angefochtenen Verfügung kommt das SEM zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen von Art. 7 AsylG an das Glaubhaftmachen eines Asyl begründenden Sachverhalts und jenen von Art. 3 AsylG an die flüchtlingsrechtliche Beachtlichkeit nicht genügen. So seien seine Ausführungen zu seiner angeblichen Spitzeltätigkeit für den Sender B. _____ als unsubstanziert zu erachten, wie auch die diejenigen zum Inhalt der von ihm angeblich gelieferten Informationen und seine Schilderungen, wie die iranischen Behörden von dieser Tätigkeit Kenntnis genommen haben sollen. Weiter seien seine Ausführungen zum angeblichen zweimonatigen Haftaufenthalt vage geblieben und der Beschwerdeführer habe den Widerspruch zum Zeitpunkt der Inhaftierung nicht auflösen können. So habe er angegeben, dass diese Inhaftierung etwa zwei Jahre vor seiner Ankunft in der Schweiz erfolgt sei, also im Jahr 2022 und ein anderes Mal erklärt, dass die Inhaftierung zwei oder drei Monate vor seiner Ausreise stattgefunden habe. Weitere Widersprüche würden ebenso in Bezug auf Anzahl, Dauer und Zeitpunkt der weiteren Befragungen nach seiner Freilassung bestehen und seine Argumente meist auf reinen Mutmassungen beruhen. Ebenso würden seine Vorbringen zum parteipolitischen Engagement keine Substanz aufweisen und insbesondere auch nicht auf ein relevantes Profil des Beschwerdeführers schliessen lassen. Der

Beschwerdeführer sei aus dem Heimatstaat legal und mit einem kurz vor der Ausreise ausgestellten Pass ausgereist. Dies dürfte ebenfalls ein Hinweis darauf sein, dass die heimatlichen Behörden zum Zeitpunkt der Ausreise keinen Fokus auf seine Person gelegt hätten. Der Überfall auf ihn durch Basidsch etwa drei Jahre vor seiner Ausreise sei nicht mehr kausal zur Ausreise.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer hält den vorinstanzlichen Erwägungen auf Beschwerdebene im Wesentlichen entgegen, das SEM habe die eingereichten Dokumente betreffend seine Mitgliedschaft bei der Partei «GAMOH» sowie seine Mitarbeit beim Sender B. _____ nicht berücksichtigt und er sei während der Anhörung häufig unterbrochen worden, was seinen «Gedankenfluss» erheblich gestört habe. Ebenso sei nicht auszuschliessen, dass er aufgrund seiner schweren psychischen Probleme, die mit zahlreichen Medikamenten behandelt würden, «an der einen oder anderen Stelle» ungenaue Angaben gemacht, etwas vergessen oder verkürzt

E-7834/2025 Seite 7 wiedergegeben habe. Seine Aussagen seien dennoch detailreich. Obwohl er angegeben habe, er fühle sich krank und habe vor der ergänzenden Anhörung nicht schlafen können, habe die Anhörung neun Stunden gedauert; seine gesundheitliche Situation sei bei der Anhörung demnach nicht berücksichtigt worden. Er habe bereits mehrere Suizidversuche unternommen und sei stationär in Behandlung gewesen. Bereits bei der ersten Anhörung habe er angegeben, in Bulgarien sexuell schwer misshandelt und gefoltert worden zu sein und habe entsprechende Fotos vorgelegt. Aufgrund seines Stolzes sowie der kulturellen und gesellschaftlichen Normen in seinem Heimatland falle es ihm schwer, offen darüber zu sprechen. Er leide aber bis heute unter diesen traumatischen Erlebnissen. In Bezug auf die Interviews – die er nach seiner Ausreise getätigt habe – sei anzumerken, dass Regimegegnern hohe Freiheitsstrafen verbunden mit schweren Menschenrechtsverletzungen drohen würden. Ferner sei er Atheist und werde gezwungen einen Glauben zu praktizieren, der nicht seiner sei, was zu einem unerträglichen psychischen Druck führe.

E. 6.1

In der Beschwerde werden formelle Rügen erhoben, welche bei deren Gutheissung grundsätzlich eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zur Folge haben können und mithin vorab zu beurteilen sind.

E. 6.2

Nach Durchsicht der Akten gelangt das Gericht zum Schluss, dass die Vorinstanz weder den Untersuchungsgrundsatz nach Art. 12 VwVG noch ihre Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29 VwVG verletzt hat.

E. 6.2.1

Für das Gericht ist nicht ersichtlich, inwieweit das SEM den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers bei der ergänzenden Anhörung nicht entsprechend berücksichtigt haben soll, zumal die Frage, ob er sich trotz der Umstände vor der ergänzenden Anhörung im Stande fühle, die Anhörung durchzuführen, bejahte und darauf hingewiesen wurde, mitzuteilen, sobald er die Anhörung nicht weiter durchführen könne (vgl. SEM-act. 84/21 F8 f.). Ohne die beträchtliche Dauer der Anhörung von neun Stunden (mit Rückübersetzung) zu verkennen, lässt sich ebenso anhand des Anhörungsprotokolls nicht

darauf schliessen, dass er nicht in der Lage gewesen wäre, seine Asylgründe im Wesentlichen darzulegen, zumal Pausen eingelegt wurden. Sodann wurden auch keine diesbezüglichen Einwände durch die anwesende Rechtsvertretung erhoben.

E-7834/2025 Seite 8

E. 6.2.2

Die im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Beweismittel wurden in der angefochtenen Verfügung zwar nicht explizit aufgeführt. Das SEM hat aber nicht in Frage gestellt, dass der Beschwerdeführer Mitglied der Partei «GAMOH» war und er Kontakt zu einem TV-Sender sowie gesundheitliche Beschwerden hat. Es hat die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Asylgründe aufgeführt und diese einlässlich gewürdigt. Folglich ist ebenso keine Verletzung der Begründungspflicht ersichtlich.

E. 6.3

Die formellen Rügen erweisen sich somit als unbegründet und eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung kommt nicht in Betracht. Das entsprechende Eventualbegehren ist demnach abzuweisen.

E. 7.1

In Bezug auf die materielle Einschätzung kann sodann vollumfänglich auf die Ausführungen des SEM in seiner angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. SEM-act. 91/12 Ziff. II).

E. 7.2

Das Gericht erachtet die Ausführungen des Beschwerdeführers – wie auch das SEM – in Bezug auf den Umfang und die Qualität seiner Tätigkeit beim Sender B. _____ sowie seine zweimonatige Haft, die mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehen soll, als unglaubhaft. Seine Ausführungen bleiben diesbezüglich unsubstanziert und vage und der Beschwerdeführer hat sich in relevanter Weise widersprüchlich zum Zeitpunkt der angeblich zweimonatigen Inhaftierung geäußert (vgl. SEM-act. 64/18 F121; 84/21 F109). In der Beschwerde führte er hierzu aus, «Auf die Frage «Wann war es?» antwortete ich «vor zwei Jahren» (13. Mai 2024, A64 F121). Das andere Mal sagte ich, es sei «zwei bis drei Monate vor der Ausreise» gewesen (A84 F109). Meine Ausreise war am 18. Januar 2023. Zwei bis drei Monate davor war also etwa September 2022. Es trifft zu, dass dies nicht exakt übereinstimmt, doch beides fällt in die mittlere Jahreshälfte 2022. Ich habe damals ungenaue Angaben gemacht und empfinde es nicht als sachlich, wenn das SEM diese unterschiedlichen Antworten so direkt vergleicht» (Beschwerde S. 4 f.). Der Widerspruch wird mit dieser Argumentation nicht schlüssig aufgelöst. Im Gegenteil verstrickt er sich damit in weitere Ungereimtheiten. Es bestehen sodann weitere Widersprüche zur Anzahl, Länge und zum Zeitpunkt der weiteren Befragungen nach seiner Freilassung aus der zweimonatigen Haft. Für das Gericht ist insbesondere nicht nachvollziehbar dargelegt, wie die iranischen Behörden von seiner Tätigkeit beim Sender B. _____ Kenntnis erlangt haben sollen. Sein Vorbringen, er habe als Kellner in einem Restaurant gearbeitet,

E-7834/2025 Seite 9 dort gewonnene Informationen von Politikern und Regierungsbeamten telefonisch weitergegeben, scheint konstruiert, zumal er nicht in der Lage war, solche angeblich brisante Informationen anlässlich der Anhörungen wiederzugeben und sich vielmehr auf allgemein zugängliche und bekannte Informationen beschränkte, namentlich betreffend die Austrocknung eines Sees aufgrund des Baus von Staudämmen (vgl.

SEM-act. 84/21 F98, F152). Der Beschwerdeführer verfügt über kein substantiiertes politisches Profil und konnte mit einem kurz vor der Ausreise ausgestellt Pass legal aus seinem Heimatland ausreisen. Demnach ist nicht davon auszugehen, dass er zum Zeitpunkt seiner Ausreise im Fokus der iranischen Behörden gestanden hat.

E. 7.3

Auch seine Parteimitgliedschaft führt zu keiner anderen Einschätzung, weil er bereits über einen langen Zeitraum Mitglied bei der «GAMOH» Partei gewesen sein will und für diese im Jahr 2013 an einem Kongress teilgenommen haben will und zum Zeitpunkt der Ausreise auch keinen Behelligungen ausgesetzt gewesen sein soll.

E. 7.4

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe dem Sender B. _____ nach seiner Ausreise aus dem Heimatstaat drei Interviews gegeben, eines kurz vor der Anhörung, zwei vor Einreichung der Beschwerde am 7. Oktober 2025 und ein weiteres am 14. Oktober 2025 nach Beschwerdeerhebung. Die fremdsprachigen Interviews sind auf Youtube mit einer geringen Aufrufzahl verfügbar. Der Beschwerdeführer äusserte sich im Asylverfahren nicht substantiiert dazu, was der relevante Inhalt seiner Aussagen sein soll und inwiefern es sich dabei um regimekritische Inhalte handeln soll, die ihn in den Fokus der iranischen Sicherheitsbehörden rücken könnten (vgl. SEM-act. 84/21 F52-F82; Beschwerde S. 6, Beschwerdeergänzung vom 30. Oktober 2025 S. 1 f.). Eine relevante exilpolitische Tätigkeit ist daher zu verneinen.

E. 7.5

Darüber hinaus sind die geltend gemachten Misshandlungen auf dem Fluchtweg, namentlich in Bulgarien, nicht von flüchtlingsrechtlicher Relevanz, da sie nicht den Heimatstaat betreffen.

E. 7.6

Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneinte und dessen Asylgesuch teilweise aufgrund der Unglaubhaftigkeit seiner Ausführungen sowie der fehlenden flüchtlingsrechtlichen Relevanz der übrigen Vorbringen abwies.

E-7834/2025 Seite 10

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die

vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 9.2.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E-7834/2025 Seite 11

E. 9.2.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 9.2.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 9.2.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

Im Iran herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Trotz der dort geltenden totalitären Staatsordnung und der sich daraus ergebenden Probleme erachtet das Bundesverwaltungsgericht den Vollzug der Wegweisung in den Iran daher in konstanter Praxis als grundsätzlich zumutbar (vgl. statt vieler Urteile des BVGer D-3715/2025 vom 11. November 2025 E. 7.3.2 m.w.H.).

E-7834/2025 Seite 12

E. 9.3.3

Ebenso sind den Akten keine individuellen Gründe zu entnehmen, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen würden. Der Beschwerdeführer verfügt über ein familiäres Beziehungsnetz im Heimatstaat, welches ihm unterstützend zur Seite stehen kann, sowie über eine (...) und einen (...), die momentan von seinem Bruder geführt würden (vgl. SEM-act. 64/18 F42). Er ist folglich bei einer Rückkehr auch finanziell gut aufgestellt. Ferner sind seine medizinischen Leiden – rezidivierende depressive Störung, gegenwärtige schwere Episode ohne psychosomatische Symptome (vgl. Austrittsbericht der [...] vom 16. Juli 2025) – nicht als derart schwer zu qualifizieren, dass sie einem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen würden, zumal der Iran über ein funktionierendes Gesundheitssystem verfügt, welches insbesondere psychische Probleme adäquat behandeln kann (vgl. etwa Urteil des BVGer D-3715/2025 vom 11. November 2025 E. 7.3.3 m.w.H.). Dies zeigt auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer bereits im Iran über einen Zeitraum von sechs Jahren entsprechend in Behandlung gewesen ist (vgl. SEM-act. 84/21 F35-F40). Hinsichtlich der geltend gemachten Suizidversuche ist sodann festzuhalten, dass gemäss Austrittsbericht der (...) vom 16. Juli 2025 der Beschwerdeführer bei Austritt weitgehend stabil gewesen sei und keine akuten Gefährdungsaspekte bestehen würden. Bei einer allfälligen Selbstgefährdung jedoch darauf hinzuweisen ist, dass der wegweisende Staat bei einer zwangsweisen Überstellung gemäss Praxis des EGMR nicht verpflichtet ist, vom Vollzug der Wegweisung Abstand zu nehmen, falls Ausländer oder Ausländerinnen mit Suizid drohen (vgl. den Unzulässigkeitsentscheid des EGMR vom 7. Oktober 2004 i.S. D. und andere gegen Deutschland 33743/03, angeführt in Entscheidungen und Mitteilungen der damaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 23 E. 5.1 [S. 212]). Dies entspricht gleichermassen der konstanten Praxis des Bundesverwaltungsgerichts, wonach Suiziddrohungen für sich alleine nicht genügen, von einem Vollzug der Wegweisung abzusehen, sofern konkrete Massnahmen zur Verhinderung der Umsetzung einer Drohung getroffen werden (vgl. statt vieler die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-1142/2025 vom 18. März 2025 E. 8.3.2 m.w.H. und D-4879/2022 vom 27. April 2023 E. 8.6.2 m.w.H.). Es obliegt demnach den zuständigen Vollzugsbehörden, sofern nötig im Rahmen des Vollzugs Massnahmen zu

ergreifen, die Umsetzung einer allfälligen Suizidabsicht zu verhindern und den Beschwerdeführer bei der Rückführung ärztlich zu begleiten.

E. 9.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E-7834/2025 Seite 13

E. 9.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das Gesch. vom 12. November 2025 um wiedererwägungsweise Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist angesichts der Aussichtslosigkeit der Beschwerdebegehren abzuweisen. Zur Begleichung der Verfahrenskosten ist der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

E-7834/2025 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.